

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Bernsprachstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 233.

Sonnabend, 5. Oktober 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bei uns Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der kgl. Postanstalt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen. Angelangs-Ausnahme für die Nummer des Ausgabezeitos bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Dienstag, den 8. Oktober 1907, vorm. 11 Uhr
kommen in Gartenschlägers Restaurant in Gröba — als Versteigerungsort —
2 Tische und 1 Nähmaschine gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, 1. Oktober 1907.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Das Verzeichnis der in Riesa (mit Vorwerk Göhlis) wohnhaften Personen, die zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen berufen werden können, liegt vom 7. Oktober 1907 ab eine Woche lang im Einwohner-Meldesamt — Rathaus, Zimmer Nr. 14 — zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Einsprüche gegen diese Urkiste sind innerhalb der bezeichneten Frist bei dem Rate der Stadt Riesa schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Gesetzesbestimmungen verwiesen.
Riesa, am 4. Oktober 1907.

Der Rat der Stadt Riesa.

Ges.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Fähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überfremdung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufführung der Urkiste das dreijährige Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufführung der Urkiste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 Jahre haben,
3. Personen, welche sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren, von Aufführung der Urkiste zurückgerechnet, empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind,
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volkschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersönchen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Dertliches und Sächsisches.

Riesa, 5. Oktober 1907.

— Morgen Sonntag spielt das Hornistenkorps des Pionier-Bataillons 22 von 1145 bis 1245 mittags Platzmusik auf dem Kaiser-Wilhelmplatz und zwar nach folgendem Programm: 1. Krönungsmarsch von Wolbach. 2. Kroatische Ouverture von Rosenberg-Rugut. 3. Alt-Wien, Perlen aus Lanners Walzern von Kremer. 4. Indianerständchen von Moret. 5. Sanges-Frühling, Fantasie über Mendelssohn'sche Lieder von Hertel. 6. Uli-Marsch von Dorfner.

— In Ergänzung und teilweise Richtigstellung unserer gestrigen Meldung über die Verhaftung einer Diebesgesellschaft wird uns noch geschrieben: Endlich, nach langen anhaltenden Erörterungen, ist es der hiesigen Schutzmanschaft gelungen, die Verbrecherbande unfehlbar zu machen, welche Riesa und die meisten Städte Sachsen und Sachsen-Altenburg, Weimar, Thüringen, sowie Schlesien, selbst Ponitz durch ihr nächtliches Arbeiten in Aufregung und Schrecken versetzte. Da in den sämtlichen Städten die Einbrüche in ein und derselben Art und Weise ausgeführt waren, wurde angenommen, daß eine Verbrecherbande unter einheitlicher Führung ihr lästiges Gewerbe ausübte und lange dauerte es, ehe sie ihr wohlverdientes Ayl hinter schwedischen Gardinen erhielt. Durch Zufall, wie so oft,

taum auch für diese Verbrecher die Stunde der Abrechnung. Der Arbeiter Przybill, in Gleiwitz in Schlesien geboren (nicht in Görlitz), wurde wegen verschiedener Beträgerereien und Schwindelstelen von der Riesaer Schutzmanschaft verhaftet. Beim Verhör vertheidigte sich dieser in Widersprüche über die Herkunft des bei ihm noch vorgefundenen und von ihm ausgegebenen Geldes, bis er schließlich eingestand, in Gemeinschaft mit dem Arbeiter Friederich Leonhardt (nicht Lehnhardt), 1884 in Obergörlitz geboren, in Riesa und anderen Städten Sachsen und Thüringen Einbrüche verübt und von dem Raub gelebt zu haben. Darauf wurde auch Leonhardt von der Riesaer Schutzmanschaft zur Haft gebracht und bei diesem (nicht, wie irrthümlich berichtet, bei Przybill) fand man das im hiesigen Restaurant zum "Dampfbad" im Monat Mai d. J. mittels Einbruchs gestohlene Zigarren-Gut, sowie einen Pfandschein über eine in der genannten Kneipe gefälschte gestohlene, in Leipzig im Leibnizhaus verpfändete Geige vor. Hierauf wurde von der Riesaer Schutzmanschaft, welche der Zuständigkeit halber die Landgendarmerie benachrichtigte, unter deren Beihilfe in der Wohnung des Leonhardt in der Schäferet auf dem Guckl eine Durchsuchung vorgenommen. Darauf wurde ein ganzes Warenlager gestohler Gegenstände, sowie barres Geld im Betrage von 177 Mark und Sparkassenbücher mit Einlagen von über fünfzig noch mancherlei Sachen aus Tageslicht bringen.

1300 Mark vorgefunden. Unter anderem wurden Zigarrenstiften mit und ohne Inhalt, viele neue und getragene Schuhwaren, darunter die besten Lackschuhe für Damen, sowie Herren- und Frauenkleider und Wäsche, Dutzende von Taschentüchern, Winterüberzieher und ganze Anzüge für Herren, große Stücke neuer Mantel und Bettlaken, sowie Stoff für Schuhmacher in Winterstiefel, silberne Bestecke und viele andere teils kostbare Sachen vorgefunden, desgl. auch ein Sack mit Ledersohlen und Leisten, der, wie bekannt, beim Ledergärtner Löbe hier gestohlen worden war. Der Bruder des Leonhardt, der Handelsmann Friedrich Hermann Leonhardt, 1873 in Cottbus geboren und in Mühlitzburg in Schlesien wohnhaft, welcher an den Einbrüchen beteiligt war und meist den Führer spielte, wurde ebenfalls hier angetroffen und in freundliche Fürsorge genommen. Ebenso wurde der 64 Jahre alte Rentenempfänger Helm, der die beiden Leonhardt von Kindheit an erzogen hat, wegen Schlägerei verhaftet und später die ganze Bande dem Königl. Amtsgericht zugeführt. Außerdem wurde bei der Durchsuchung noch zahlreiches Verbrecherwerkzeug und ein mit sechs scharfen Patronen geladenes Revolver, welchen die Einbrecher bei ihren Raubzügen bei sich geführt haben, vorgefunden. Nach Lage der Sache sind noch weitere Erörterungen anzustellen und

Das gute Riebeck-Bier.